

§ 1 Geltung der Bedingungen

1. Die ByteAction Systems GmbH (im Folgenden ByteAction) erbringt ihre Dienste ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit dem erstmaligen Zugriff auf einen der Rechner der ByteAction oder der erstmaligen Nutzung der ByteAction Dienste oder Software gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.
2. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn ByteAction sie schriftlich bestätigt.
3. Die Angestellten von ByteAction sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des jeweiligen Vertrages einschließlich dieser Geschäftsbedingungen hinausgehen.
4. ByteAction ist jederzeit berechtigt, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich aller Anlagen wie Benutzungsbedingungen und Leistungsbeschreibungen mit einer angemessenen Ankündigungsfrist zu ändern oder zu ergänzen. Widerspricht der Kunde den geänderten Bedingungen nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung, spätestens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Änderungen in Kraft treten sollen, so werden diese entsprechend der Ankündigung wirksam. Widerspricht der Kunde fristgemäß, so ist ByteAction berechtigt, den Vertrag zu dem Zeitpunkt zu kündigen, an dem die geänderten Bedingungen in Kraft treten sollen.

§ 2 Zustandekommen von Verträgen

1. Bestellungen und Aufträge bedürfen der Schriftform. Eine Bestellung, die als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren ist, kann ByteAction innerhalb von vier Wochen annehmen. Die Annahme durch ByteAction erfolgt entweder schriftlich oder durch Lieferung.

§ 3 Leistungsumfang

1. Bei Softwarelieferungen ergeben sich Leistungsinhalt und Leistungsumfang aus der Leistungsbeschreibung der ByteAction.

§ 4 Nutzungsumfang

1. Alle Urheberrechte bleiben vorbehalten. Das Nutzungsrecht an Projektergebnissen kann nur mit Zustimmung von ByteAction auf Dritte übertragen werden. Die Zustimmung kann ausdrücklich oder konkludent bereits in dem Vertrag erteilt werden, in dem die Durchführung des jeweiligen Projektes vereinbart wird.
2. Wird die Entwicklung von Software geschuldet, erhält der Kunde nur dann das uneingeschränkte und ausschließliche Nutzungs- und Verfügungsrecht für das gesamte Ergebnis der durch ByteAction durchgeführten Arbeiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Die Übergabe des Quellcodes erfolgt ebenfalls nur dann, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.
3. Das Nutzungsrecht an einer von ByteAction entwickelten und gelieferten Software umfasst die Nutzung und die Vervielfältigung für den internen Gebrauch des Kunden. Der Kunde darf die Software im Übrigen weder als Ganzes noch in Teilen Dritten zugänglich machen. Nicht als Dritte gelten Personen, die im Auftrag des Kunden dessen Nutzungsrecht für ihn ausüben oder 100%ige Tochterunternehmen sind.

4. Wird von Abs. 3 abweichend vereinbart, dass das Nutzungsrecht für eine Software auf Dritte übertragen werden kann, müssen alle Kopien den Original-Copyright-Vermerk sowie alle sonstigen Schutzvermerke tragen.

§ 5 Zahlungsbedingungen

1. Sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart ist, ist die Vergütung netto (ohne Abzug) innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, ist ByteAction berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Europäischen Zentralbank per annum zu fordern, sofern der Kunde nicht nachweist, dass ByteAction ein geringerer Schaden entstanden ist.
2. ByteAction ist berechtigt, Lieferungen nur gegen Vorauskasse auszuführen, wenn Tatsachen vorliegen, die erwarten lassen, dass sich die Vermögensverhältnisse des Kunden wesentlich verschlechtern, insbesondere wenn der Kunde fällige Forderungen von ByteAction nicht rechtzeitig ausgleicht und deshalb Zahlungsansprüche von ByteAction gefährdet erscheinen.
3. ByteAction kann in diesem Fall weitere Leistungen aussetzen, bis sämtliche Forderungen aus dem betreffenden Vertragsverhältnis oder aus hiermit wirtschaftlich zusammenhängenden Verträgen vom Kunden bezahlt bzw. ausreichende Sicherheiten gestellt werden. Insbesondere ist ByteAction berechtigt, dem Kunden Software zur Verfügung zu stellen, die nur für einen bestimmten Zeitraum zu nutzen ist. ByteAction wird den Kunden hiervon bei Lieferung unterrichten.

§ 6 Schutzrechte Dritter

1. Falls im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertragsgegenstand

(Softwareentwicklung oder Durchführung sonstiger Projekte)
Ansprüche wegen der Verletzung eines Patentes oder eines sonstigen Ausschließlichkeitsrechtes geltend gemacht werden, ist der Kunde gehalten, ByteAction unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Der Kunde wird ohne vorherige Zustimmung von ByteAction keine wesentlichen Prozesshandlungen vornehmen und ByteAction auf Verlangen die Verteidigung gegen derartige Ansprüche, insbesondere die Prozessführung einschließlich eines Vergleichsabschlusses überlassen.

2. Wenn die Nutzung des Vertragsgegenstandes oder von Teilen davon durch die gerichtliche Entscheidung untersagt ist, oder wenn nach Auffassung von ByteAction eine Klage wegen der Verletzung von Schutzrechten droht, so hat ByteAction das Wahlrecht zwischen folgenden Maßnahmen:

- a. Den Vertragsgegenstand so zu ändern, dass er keine Schutzrechte mehr verletzt,
- b. dem Auftraggeber das Recht zu verschaffen, den Vertragsgegenstand weiter zu nutzen,
- c. den Vertragsgegenstand durch einen Vertragsgegenstand zu ersetzen, der keine Schutzrechte verletzt und der entweder den Anforderungen des Auftraggebers entspricht oder mit dem ersetzten Vertragsgegenstand gleichwertig ist,
- d. den Vertragsgegenstand zurück zu nehmen und dem Auftraggeber das gezahlte Entgelt abzüglich eines angemessenen Betrages für die Nutzung und den Wertverlust zu erstatten.

3. Die vorstehende Verpflichtung entfällt für solche Vertragsgegenstände, bei denen die Schutzrechtsverletzung auf einem vom Kunden stammenden Konzept oder darauf beruht, dass der Vertragsgegenstand vom Kunden geändert oder mit nicht von der ByteAction gelieferten Vertragsgegenständen betrieben wurde.

4. Weitere Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten oder Handelsgeheimnissen bestehen für ByteAction nicht.

§ 7 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht, Leistungsverzögerungen, Rückvergütung

1. Gegen Ansprüche der ByteAction kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertrag zu.

2. Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und auf Grund von Ereignissen, die ByteAction die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, der Ausfall von Kommunikationsnetzen und Gateways, usw., auch wenn sie bei Lieferanten oder Unterauftragnehmern der ByteAction oder deren Unterlieferanten, Unterauftragnehmern eintreten – hat ByteAction auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen ByteAction, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, hinauszuschieben.

3. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt ByteAction vorbehalten.

§ 8 Gewährleistung

1. Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass es nicht Möglich ist, Software so zu entwickeln, dass sie für alle Anwendungsbedingungen fehlerfrei ist. ByteAction gewährleistet, dass die Software die in der Dokumentation beschriebenen wesentlichen Funktionen ausführt.

2. Im Falle wesentlicher Abweichungen von der Beschreibung in der Dokumentation ist ByteAction zur Nachbesserung berechtigt. Gelingt es ByteAction innerhalb einer angemessenen Frist nicht, diese Abweichung zu beseitigen oder zu umgehen, kann der Kunde die Herabsetzung der Lizenzgebühren verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

3. Der Kunde ist verpflichtet, ByteAction nachprüfbare Unterlagen über die wesentliche Abweichung der Software von der Beschreibung in der Dokumentation zur Verfügung zu stellen und bei der Eingrenzung von Fehlern mitzuwirken.

4. Die Gewährleistung endet 12 Monate nach Lieferung. Sie erstreckt sich nicht auf Mängel, die durch von der Dokumentation abweichenden Gebrauch verursacht werden.

5. Die Gewährleistung von ByteAction ist auf die vorstehend genannten Ansprüche beschränkt insbesondere übernimmt ByteAction keine Gewährleistung für die Wiederverkäuflichkeit oder die Eignung der Software für spezielle Erfordernisse des Kunden, die über die Spezifikation der Dokumentation hinausgehen.

§ 9 Geheimhaltung, Datenschutz

1. Der Kunde verpflichtet sich, das von ByteAction erhaltene Know-how sowie sonstige von ByteAction erhaltene technische Informationen, die sich auf die Software bzw. deren Nutzung beziehen, geheim zu halten, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben.

2. Beide Vertragspartner werden ihre Mitarbeiter, die bestimmungsgemäß Zugang zu den Informationen haben, über den Inhalt dieser Geheimhaltungsverpflichtung

informieren und schriftlich ebenfalls zur Wahrung der Geheimhaltung verpflichtet.

3. Beide Vertragspartner werden die ihnen überlassenen Informationen vor unerlaubtem Zugriff sicher aufbewahren.

§ 10 Haftungsbeschränkung

1. Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss und unerlaubter Handlung sind sowohl gegenüber der ByteAction wie auch im Verhältnis zu deren Erfüllungs- und Verrichtungshilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

2. ByteAction haftet für unmittelbare Personen- und Sachschäden, die dem Kunden durch Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder leicht fahrlässige Verletzung Vertrags wesentlicher Pflichten, auch solcher seiner gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten, entstanden sind. Eine weitergehende Haftung von ByteAction, insbesondere für mittelbare Schäden und Folgeschäden, ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

3. Ein Schadenersatzanspruch ist jedenfalls auf die Höhe des Bestellwerts begrenzt.

§ 11 Zusätzliche Bestimmungen bei Warenlieferungen

1. ByteAction überlässt die Software nach eigener Wahl

a. durch Übergabe eines Datenträgers, auf dem die geschuldete Software gespeichert ist,

b. durch Bereitstellung der Software zum Download und Mitteilung hierüber an den Kunden oder

c. durch elektronische Übermittlung per E-Mail.

2. Im Falle der Übergabe eines

Datenträgers geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem der Datenträger das Lager zum Zweck der Versendung an den Kunden verlassen hat.

3. Mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen sind die Angaben von ByteAction zu Liefer- oder Leistungszeiten unverbindlich.

4. Falls ByteAction durch Arbeitskämpfe, behördliches Eingreifen, Nichtbelieferung durch Zulieferer, Krankheit von Mitarbeitern, höhere Gewalt oder sonstige unvorhergesehene Ereignisse unverschuldet daran gehindert ist, die geschuldete Lieferung oder Leistung zu erbringen, so verlängern sich Liefer- und Leistungsfristen um die Dauer der Behinderung und einen angemessenen Zeitraum zum Wideranlaufen nach Beendigung der Behinderung. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ByteAction auf Informationen oder eine erforderliche Mitwirkung des Kunden wartet.

5. Die Preise für Waren verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, einschließlich normaler Verpackung. Wünscht der Kunde die Zustellung durch ByteAction, ist diese gesondert abzugelten.

6. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung die Geschäftsräume von ByteAction verlassen hat. Falls der Versand ohne Verschulden von ByteAction unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Lieferbereitschaft auf den Kunden über.

7. Soweit nichts anderes vereinbart, sind Rechnungen für Warenlieferungen 14 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises Eigentum von ByteAction; die Verpfändung oder Sicherheitsübereignung ist unzu-

lässig. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für ByteAction als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für sie. Erlischt das Eigentum der ByteAction durch Verbindung oder Veräußerung, so gilt als vereinbart, dass die daraus resultierenden Ansprüche des Kunden - bei Verbindung wertanteilmäßig - auf ByteAction übergehen.

8. ByteAction ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Teillieferung oder Teilleistung für ihn nicht von Interesse ist.

§ 12 Zusätzliche Bestimmungen bei Wartungsleistungen

1. Im Rahmen dieses Vertrages verpflichtet sich ByteAction, die im Wartungsvertrag aufgeführte Produkte entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen zu warten.

2. ByteAction wird die im Wartungsvertrag aufgeführten Wartungsleistungen erbringen.

3. Die im Wartungsvertrag aufgeführte "Hotline" umfasst die Anleitung und die Unterstützung des Kunden. Die Leistungen werden während der regulären Geschäftszeiten von ByteAction in der Geschäftsstelle von ByteAction oder per Telefon, Telefax oder E-Mail erbracht. Die im Wartungsvertrag aufgeführten Updates umfassen die vom Softwarehersteller zur Verfügung gestellten neuen Versionen der Software.

4. Die für die Wartung festgelegte Vergütung ist zuzüglich der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer jährlich im Voraus bis zum 10. eines jeden Monats oder des betreffenden Monats fällig. Bei Vertragsverlängerung wird die jeweils von ByteAction berechnete Vergütung geschuldet.

Allgemeine Geschäftsbedingungen ByteAction GmbH

5. Wartungsleistungen können, sofern einzelvertraglich vereinbart, auch nach Zeitaufwand unter Zugrundelegung der jeweils gültigen Stunden- bzw. Tagessätze berechnet werden.

6. Materialaufwand sowie evtl. Reisekosten werden gesondert in Rechnung gestellt. ByteAction ist berechtigt, die für den Beginn seiner Wartungsleistungen erforderliche Erstinspektion nach Zeitaufwand unter Zugrundelegung der jeweils geltenden Stunden- bzw. Tagessätze zzgl. Angemessener Aufwendungen in Rechnung zu stellen. Der Wartungsvertrag wird für die Dauer eines Jahres abgeschlossen. Nach Ablauf eines Jahres verlängert er sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern dies im Wartungsvertrag nicht anders gewählt wurde. Der Wartungsvertrag ist zum Ende der Laufzeit mit einer Frist von einem Monat kündbar. Er endet automatisch, wenn das Nutzungsrecht des Kunden an der betreffenden Software endet.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort ist Münster, Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus und auf Grund dieses Vertrages einschließlich Scheck- und Wechselklage sowie sämtliche zwischen den Parteien sich ergebende Streitigkeiten über das Zustandekommen, die Abwicklung oder die Beendigung des Vertrages ist - soweit der Kunde Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist - Darmstadt.

2. Auf diesen Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

3. An die Verpflichtungen aus Verträgen, die auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen geschlossen werden, sind auch die Rechtsnachfolger der ByteAction-Kunden gebunden.

4. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen nicht. Vielmehr gilt an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine dem Zweck der Vereinbarung entsprechende oder zumindest nahekommende Ersatzbestimmung, die die Parteien vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten. Gleiches gilt entsprechend für die Unvollständigkeit der Bestimmungen.

Stand: 09.02.2008
ByteAction Systems GmbH,
Münster